

Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 18. Dezember 2012

GS 37.1251

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. März 2005¹ über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 17 Titel

Expertinnen und Experten, Ressortleitende und Fachschaftsdelegierte

§ 17 Absätze 1, 2 und 6

¹ Die Expertentätigkeit sowie die Tätigkeit der Ressortleitenden und Fachschaftsdelegierten wird an der Sekundarstufe II nach effektivem Zeitaufwand und Arbeitsstundenlohn vergütet.

² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten sowie für Ressortleitende wird die Vergütung bei Maturitäts-, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer (bei ES 7) berechnet.

⁶ Die Tätigkeit der Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der weiterführenden Schulen sowie der Fachschaftsdelegierten an den Gymnasien, die im Schuldienst tätig sind, wird entsprechend der Besoldungseinreihung vergütet. Diese Vergütung kann in Entlastung umgewandelt werden. Für die Umwandlung in Unterrichtslektionen ist § 8 massgebend.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Liestal, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 35.478, SGS 156.11